



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. März 2013 (18.04)  
(OR. en)**

**17486/12  
ADD 1 REV 1**

**PV/CONS 68  
JAI 896  
COMIX 723**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

über die **3207. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES)**  
vom 6./7. Dezember 2012 in Brüssel

---

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### Liste der A-PUNKTE (Dok. 17110/12 PTS A 102)

Punkt 1.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) [erste Lesung] (GA).....	4
Punkt 2.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [erste Lesung] (GA) .....	4
Punkt 3.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) [erste Lesung] .....	4
Punkt 4.	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan 2012 .....	7
Punkt 5.	Neuer Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 .....	7

### TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 17102/12 OJ/CONS 67 JAI 860 COMIX 696 + COR 1)

Punkt 3.	Gemeinsames Europäisches Asylsystem [erste Lesung] .....	10
Punkt 9.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union [erste Lesung].....	10
Punkt 10.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) [erste Lesung] .....	10
Punkt 11.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen [erste Lesung].....	11

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

Punkt 12.	Datenschutz-Paket [erste Lesung].....	12
Punkt 13.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug [erste Lesung] .....	12
Punkt 14.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen [erste Lesung] .....	13
Punkt 15.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften.....	13

\*

\*      \*

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

**1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 56/12 JUSTCIV 294 CODEC 2277 OC 536

+ REV 1 (es)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm die dänische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und e AEUV)

**2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 60/12 ANTIDUMPING 85 COMER 217 WTO 337

CODEC 2420 OC 571

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

**3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) [erste Lesung]**

– Politische Einigung

16332/12 ASILE 138 CODEC 2704

+ COR 1 (lt)

+ ADD 1

+ ADD 2

vom AStV (2. Teil) am 27.11.2012 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung zu dem Verordnungsvorschlag.

## Erklärung Griechenlands

1. Die Vollendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wird die Weiterentwicklung von Initiativen gestatten, die auf eine echte und glaubhafte Solidarität gegenüber den Mitgliedstaaten – insbesondere jenen an den Außengrenzen der EU – abzielen. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) institutionalisiert erstmals den Begriff der "Solidarität" sowie die gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten (Art. 80)<sup>1</sup> in den Bereichen Migration und Asyl.
2. Asylfragen sind von besonderer Bedeutung und Priorität für Griechenland als einem der Mitgliedstaaten, die aufgrund gemischter Migrationsströme aus illegalen Migranten einem hohen Druck an ihren Außengrenzen ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang führt Griechenland eine umfassende Reform seiner Asyl- und Migrationsmanagementsysteme durch und unterstützt dadurch auf wirksame und beständige Weise die Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.
3. Griechenland ist der Auffassung, dass die Neufassung der "Dublin-Verordnung" sich als weniger ehrgeizig als geplant erwiesen hat, unter anderem deshalb, weil sie keine echten Antworten auf die Anliegen und drängenden Probleme bietet, die die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU beschäftigen bzw. mit denen sie konfrontiert sind. Dies hat drei wesentliche Gründe:
  - Die Bestimmung betreffend das Kriterium der ersten Einreise ist bei den Beratungen über die Neufassung der "Dublin-Verordnung" nie geprüft worden.
  - Eine Bestimmung zur Aussetzung von Überstellungen ist in den endgültigen Text nicht aufgenommen worden.
  - Der neue Artikel 31 beschränkt sich auf das Asylsystem und enthält keine Bezugnahme auf den Druck, der durch gemischte Migrationsströme entsteht.
4. Aus den vorstehend genannten Gründen kann Griechenland der politischen Einigung (s. Liste der A-Punkte) nicht zustimmen.

## Erklärung Sloweniens

"Slowenien teilt die Auffassung, dass die Dublin-Verordnung ein tragendes Element des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems darstellt und somit zu einem reibungslosen Funktionieren der Asylpolitik der EU beiträgt.

Die bisherigen Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass die Arbeitsweise des Dublin-Systems verbessert werden muss, haben jedoch auch gelehrt, dass dabei vorsichtig und unter gebührender Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Charakters der Verordnung vorzugehen ist. Nach Ansicht Sloweniens wurde diesem Umstand bei den Verhandlungen nicht gebührend Rechnung getragen, und daher möchte Slowenien seinen ernststen Bedenken zur Neufassung der Dublin-Verordnung Ausdruck verleihen.

---

<sup>1</sup> *Artikel 80: "Für die unter dieses Kapitel fallende Politik der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht. Die aufgrund dieses Kapitels erlassenen Rechtsakte der Union enthalten, immer wenn dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes."*

Mehrere geänderte Bestimmungen könnten einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand mit sich bringen und das Verfahren in die Länge ziehen. Dadurch könnte das ordnungsgemäße Funktionieren des gesamten Systems beeinträchtigt und infolgedessen die Lage der Betroffenen erheblich verschlimmert werden.

Slowenien bedauert die neuen Vorkehrungen für das zusätzliche persönliche Gespräch im Dublin-Verfahren. Unserer Ansicht nach ist dieses Gespräch in der Asylverfahrensrichtlinie, in der auch die Verwendung im Rahmen dieser Verordnung vorgesehen ist, ausreichend geregelt. Diese Überschneidung könnte für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Des Weiteren bedauert Slowenien die Verkürzung der Fristen für die Ingewahrsamnahme in Artikel 28 und die Bestimmung, der zufolge eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, nur weil sie dem Dublin-Verfahren unterliegt. Nach Ansicht Sloweniens könnte dies die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur effizienten Durchführung von Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems erheblich beeinträchtigen und sich infolge des dann nicht mehr wirksam zu verhindernden Untertauchens der Antragsteller in der gesamten EU negativ auswirken.

Slowenien bekundet seine Besorgnis über die beschlossenen Regelungen für unbegleitete Minderjährige und abhängige Personen im Verfahren. Obwohl wir uns der besonderen Bedürfnisse und der prekären Lage dieser Personen bewusst sind, fürchten wir, dass die Verpflichtung, in so großem Umfang die familiären Bindungen der Betroffenen festzustellen und infolgedessen eine räumliche Annäherung mit Familienangehörigen und Verwandten herzustellen, sich in der Praxis als äußerst schwierig zu erfüllen erweisen wird und insbesondere für die zuständigen Behörden kleinerer Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und die Unsicherheit für die betroffenen Asylbewerber verlängern wird.

Schließlich möchte Slowenien nochmals seine Bedenken gegen die Aufnahme des Frühwarnungssystems in diese Verordnung bekunden, da dieses nicht primär mit dem Dublin-Verfahren verknüpft ist."

### **Gemeinsame Erklärungen und Erklärungen der Kommission**

- "1. Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, unbeschadet ihres Initiativrechts eine Revision des Artikels 8 Absatz 4 der Neufassung der Dublin-Verordnung zu prüfen, sobald der Gerichtshof in der Rechtssache C-648/11 MA und andere gegen Secretary of State for the Home Department entschieden hat, spätestens jedoch vor Ablauf der in Artikel 41 der Dublin-Verordnung gesetzten Frist. Das Europäische Parlament und der Rat werden sodann beide ihre Gesetzgebungsbefugnisse ausüben und dabei dem Kindeswohl Rechnung tragen.  
Um eine unverzügliche Annahme des Vorschlags sicherzustellen, erklärt sich die Kommission im Interesse eines Kompromisses damit einverstanden, dieses Ersuchen zu prüfen, wobei sie davon ausgeht, dass dieses sich auf diese besonderen Umstände beschränkt und keinen Präzedenzfall schafft."
- "2. Die Kommission bekräftigt, dass sie, wenn sie im Rahmen der Anwendung der vorliegenden Verordnung einheitliche Bedingungen für die Durchführung der darin vorgesehenen Bestimmungen über Überstellungen vorschlägt, sicherstellen wird, dass die derzeitigen Standards für Überstellungen, wie in den Artikeln 7-10 der Verordnung 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates festgelegt, aufrechterhalten werden."

"3. Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

#### **4. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan 2012**

- Standpunkt des Rates  
17145/1/12 REV 1 FIN 989 PE-L 118  
vom AStV (2. Teil) am 5.12.2012 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan 2012 mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen der dänischen, der niederländischen, der schwedischen und der britischen Delegation fest.

#### **Einseitige Erklärung der Kommission zum Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2012 und zu den BNE-Eigenmitteln**

"Die Kommission bestätigt, dass Eurostat die Beiträge der Mitgliedstaaten, die den für die Finanzierung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 erforderlichen BNE-Eigenmitteln entsprechen, im Einklang mit den von Eurostat angewandten einschlägigen Rechnungsführungsregeln den nationalen Haushalten und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für 2012 anrechnen wird, selbst wenn die tatsächliche Zahlung im Januar 2013 erfolgen sollte."

#### **5. Neuer Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013**

- Standpunkt des Rates  
17146/2/12 REV 2 FIN 990  
17146/12 FIN 990 ADD 1 to 7  
vom AStV (2. Teil) am 5.12.2012 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt zu dem neuen Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen der niederländischen, der österreichischen, der schwedischen und der britischen Delegation fest.

## Gemeinsame Erklärungen

### 1. Mittel für Zahlungen für 2013

"Unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten derzeit unternommenen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung einigen sich das Europäische Parlament und der Rat unter Kenntnisnahme der von der Kommission für 2013 vorgeschlagenen Höhe der Zahlungen auf eine Verringerung der Höhe der Mittel für Zahlungen für 2013 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf der Kommission. Sie fordern die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Vertrag einzuleiten und insbesondere zusätzliche Mittel für Zahlungen in einem Berichtigungshaushaltsplan zu beantragen, falls sich die in den Haushaltsplan 2013 eingesetzten Mittel als nicht ausreichend erweisen, um die Ausgaben unter der Teilrubrik 1a (*Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung*), der Teilrubrik 1b (*Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung*), der Rubrik 2 (*Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen*), der Rubrik 3 (*Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht*) und der Rubrik 4 (*Die EU als globaler Akteur*) zu decken.

Ferner fordern das Europäische Parlament und der Rat die Kommission nachdrücklich auf, bis spätestens Mitte Oktober 2013 aktualisierte Zahlenangaben zum Stand und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen im Rahmen der Teilrubrik 1b und zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der Rubrik 2 vorzulegen sowie erforderlichenfalls einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans zu unterbreiten. Das Europäische Parlament und der Rat sind sich bewusst, dass ein Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans bereits Mitte 2013 erforderlich sein kann. Im Hinblick auf eine Erleichterung des Beschlusses über die Höhe der Mittel für Zahlungen im Kontext des jährlichen Haushaltsverfahrens kommen die drei Organe überein, zu sondieren, wie die Voranschläge der Mittel für Zahlungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung besser auf den entsprechenden Bedarf abgestimmt werden können.

Das Europäische Parlament und der Rat werden ihren jeweiligen Standpunkt zu dem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans so rasch wie möglich festlegen, um etwaige Deckungslücken bei den Mitteln für Zahlungen zu vermeiden. Darüber hinaus verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, alle etwaigen Übertragungen von Mitteln für Zahlungen – auch zwischen den Rubriken des Finanzrahmens – zügig zu bearbeiten, damit die in den Haushaltsplan eingestellten Mittel für Zahlungen bestmöglich genutzt und an den tatsächlichen Haushaltsvollzug und Bedarf angeglichen werden.

Gemäß Nummer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung weisen das Europäische Parlament und der Rat darauf hin, dass unter Berücksichtigung der Ausführungsbedingungen eine geordnete Entwicklung der Gesamtmittel für Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleistet werden muss, damit eine ungewöhnliche Entwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen ("RAL") vermieden wird.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden den Stand der Ausführung des Haushaltsplans 2013 im Verlauf des gesamten Jahres aktiv überwachen, wobei sie sich auf die Ausführung der Zahlungen, die eingegangenen Erstattungsanträge und die aktualisierten Vorausschätzungen auf der Grundlage ausführlicher Informationen der Kommission konzentrieren werden.

In jedem Fall weisen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf ihre gemeinsame Verantwortung gemäß Artikel 323 AEUV hin, der wie folgt lautet: "Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen"."



## 2. Zahlungsbedarf für 2012

"Das Europäische Parlament und der Rat nehmen zur Kenntnis, dass die Kommission in Bezug auf die Höhe der von ihr im Haushaltsplanentwurf für 2013 vorgeschlagenen Zahlungen von der Annahme ausging, dass der Zahlungsbedarf für 2012 durch die verfügbaren Mittel im Haushaltsplan 2012 gedeckt würde. Die im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2012 bewilligten zusätzlichen Mittel für Zahlungen wurden jedoch um 2,9 Mrd. EUR gegenüber dem von der Kommission vorgeschlagenen Betrag gekürzt und entsprechen nicht der Höhe sämtlicher eingegangener Zahlungsanträge.

Daher verpflichtet die Kommission sich, zu einem frühen Zeitpunkt im Jahr 2013 einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorzulegen, der allein dem Zweck dient, die im Jahr 2012 ausgesetzten Anträge – sobald die Aussetzungen aufgehoben sind – und die sonstigen ausstehenden rechtlichen Verpflichtungen unbeschadet der ordnungsgemäßen Ausführung des Haushaltsplans 2013 abzudecken.

Im Hinblick auf eine vernünftige und genaue EU-Haushaltsplanung werden das Europäische Parlament und der Rat so rasch wie möglich zu diesem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans Stellung nehmen, damit alle etwaigen offenen Lücken geschlossen werden."

## 3. Rubrik 5 und die Anpassung der Dienstbezüge und Versorgungsbezüge

"Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, zu diesem Zeitpunkt die budgetären Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge von 2011 nicht in den Haushaltsplan für 2013 einzustellen. Unbeschadet der Position des Rates in den Rechtsachen C-66/12, C-63/12, C-196/12 und C-453/12 ersuchen sie gemeinsam die Kommission, sofern der Gerichtshof zugunsten der Kommission entscheidet, umgehend einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans zur bedarfsmäßigen Finanzierung der Auswirkungen der Anpassung von 2011 für die Organe, einschließlich der Rückwirkung auf die Vorjahre und etwaiger Verzugszinsen, vorzulegen.

Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich somit, einen solchen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans so rasch wie möglich zu billigen und die erforderlichen zusätzlichen Mittel ohne Gefährdung der politischen Prioritäten bereitzustellen."

### **Einseitige Erklärung der niederländischen, der schwedischen und der britischen Delegation**

"Die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich stellen Folgendes fest: Da im Unionsrecht kein förmliches Verfahren für die Annahme politischer Dokumente – wie Schlussfolgerungen und Erklärungen – vorgesehen ist, beschließt der Rat im Konsens über diese Dokumente. Dies spiegelt eine langjährige Praxis im Rat wider, der zufolge ein politisches Dokument nicht als angenommen gilt, wenn ein Mitglied des Rates es ablehnt. Finden also Erklärungen nicht die einvernehmliche Zustimmung durch den Rat, so gelten diese Erklärungen nach Auffassung der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreichs nicht als angenommen und sind für sie und den Rat nicht als bindend anzusehen."

### **Einseitige Erklärung der dänischen Delegation**

"Dänemark stimmt für den Haushaltsplan 2013. Gleichzeitig unterstützt Dänemark nicht die Erklärung zur Aussetzung von Zahlungen 2012, die sich nach Auffassung Dänemarks auf den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2012 bezieht, den Dänemark ablehnt."

\*\*\*\*\*

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

### **3. Gemeinsames Europäisches Asylsystem [erste Lesung]**

- Sachstand  
16853/12 ASILE 139 CODEC 2819

Der Rat führte einen Gedankenaustausch auf der Grundlage einer Präsentation des Vorsitzes über den Sachstand des Gesetzgebungsvorschlags zur Schaffung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

### **9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union [erste Lesung]**

- Allgemeine Ausrichtung  
17117/12 DROIPEN 178 COPEN 264 CODEC 2887

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 17117/12 enthaltenen Richtlinienvorschlag. Diese allgemeine Ausrichtung wird die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens gemäß Artikel 294 AEUV darstellen.

### **10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) [erste Lesung]**

- Allgemeine Ausrichtung  
16820/12 DROIPEN 174 EF 282 ECOFIN 990 CODEC 2813

Der Rat prüfte den Wortlaut des Richtlinienentwurfs auf der Grundlage des Dokuments 16820/12. Der Vorsitz kam zu dem Schluss, dass es ausreichend Unterstützung für die vorgeschlagene allgemeine Ausrichtung gebe und die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage dieses Textes aufgenommen werden könnten.

## 11. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen [erste Lesung]**

- Allgemeine Ausrichtung  
17165/12 JUSTCIV 348 COPEN 265 CODEC 2900  
+ COR 1 (de)  
+ COR 2  
17441/12 JUSTCIV 353 COPEN 269 CODEC 2960  
+ 17461/1/12 JUSTCIV 354 COPEN 270 CODEC 2965 REV 1

### Der Rat

- a) nahm die nachstehend wiedergegebenen Erklärungen der ungarischen und der finnischen Delegation zur Kenntnis (vgl. Dok. 17441/12 und 17461/1/12 REV 1);
- b) billigte das Kompromisspaket zu dem Entwurf der allgemeinen Ausrichtung (Dok. 17165/12) und
- c) rief dazu auf, auf dieser Grundlage die Arbeit an den restlichen Erwägungsgründen auf fachlicher Ebene so rasch wie möglich nach der Ratstagung abzuschließen.

### Erklärung Ungarns

#### **zu Artikel 5b Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3**

"Artikel 5b Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 des *Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen* in der dem II-Rat für seine Tagung am 6./7. Dezember 2012 übermittelten Fassung zur Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung enthalten Bestimmungen über die Benachrichtigung der gefährdeten Person und verpflichten die Mitgliedstaaten, die Benachrichtigung "per Einschreiben mit Rückschein" vorzunehmen, auch wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz in einem Drittstaat hat.

Nach den geltenden internationalen Übereinkünften über die Zustellung von Schriftstücken in Zivilsachen gestattet eine Reihe von Drittstaaten diese Art der Zustellung von ausländischen Schriftstücken (Zustellung per Post) in ihrem Hoheitsgebiet jedoch nicht. Ungarn ist davon überzeugt, dass es nicht Absicht der Verordnung ist, diese Drittstaaten einseitig zu verpflichten, diese Art der Benachrichtigung über in den Mitgliedstaaten angeordnete Schutzmaßnahmen zu akzeptieren. Infolgedessen unterstreicht Ungarn seine Auffassung, dass die fraglichen Bestimmungen nicht die Anwendung von zwischen Ungarn und Drittstaaten geschlossenen internationalen Übereinkünften, die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivilsachen enthalten, berühren dürfen."

### Erklärung Finnlands

"Finnland unterstützt nachdrücklich das Ziel, die Rechte der Opfer in der Europäischen Union zu stärken. Es begrüßt den Verordnungsentwurf, der ein wichtiger Bestandteil des umfassenden europäischen Mechanismus ist, mit dem die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen gewährleistet werden soll.

Schutzanordnungen sind an sich bereits präventiver Natur. Damit die Schutzanordnungen sowohl ihre präventive Wirkung als auch Wirksamkeit entfalten können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die gefährdende Person von der Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat unterrichtet wird. Der Verordnungsentwurf enthält jedoch die Bestimmung, dass die gefährdende Person in Fällen, in denen keine Notwendigkeit besteht, die Schutzmaßnahme in dem ersuchten Mitgliedstaat anzupassen, nicht davon unterrichtet wird, dass eine Bescheinigung geltend gemacht wird. In diesen Fällen wird die gefährdende Person also nicht davon unterrichtet, dass die Schutzmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird. Dies kann dazu führen, dass die Person unbeabsichtigt gegen die Schutzmaßnahme verstößt. Zudem weiß die gefährdende Person nicht, welcher der ersuchte Mitgliedstaat ist, so dass sie in Wirklichkeit daran gehindert ist, von den Rechtsmitteln nach den Artikeln 12 und 12a Gebrauch zu machen. In dieser Hinsicht gewährleistet der Verordnungsentwurf leider nicht die uneingeschränkte Wirksamkeit der Verordnung in der Praxis."

## 12. **Datenschutz-Paket [erste Lesung]**

- **Bericht über die unter zyprischem Vorsitz erzielten Fortschritte**
  - = Sachstandsbericht / Orientierungsaussprache
  - 16525/1/12 REV 1 DATAPROTECT 132 JAI 819 DAPIX 145 MI 753
  - FREMP 141 DRS 131 CODEC 2744
  - + REV 1 + COR 1 (sv)

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache auf der Grundlage des Fortschrittsberichts des Vorsitzes und stimmte anschließend dem vom Vorsitz vorgeschlagenen weiteren Vorgehen für die in dem Fortschrittsbericht genannten drei horizontalen Fragen zu. Bezüglich der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand und die Einhaltungskosten für Unternehmen zu verringern, legte der britische Minister Zahlen vor (Dok. DS 1854/12), aus denen hervorging, dass der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung in seiner ursprünglichen Form einen Anstieg der Gesamtkosten für den öffentlichen und privaten Sektor im Vereinigten Königreich bewirken würde anstatt einer Verringerung der Kosten, wie die Kommission in ihrer Folgenabschätzung angeführt habe. Bezüglich der Notwendigkeit von mehr Flexibilität für den öffentlichen Sektor erklärte die Kommission, sie sei dagegen, den öffentlichen Sektor aus dem Geltungsbereich der Verordnung herauszunehmen. Abschließend wurde festgestellt, dass die Rechtsform des Instruments zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossen werden könne.

## 13. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug [erste Lesung]**

- Sachstand

Der Rat nahm den Sachstand zur Kenntnis.

**14. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen [erste Lesung]**

- Orientierungsaussprache  
16350/12 JUSTCIV 335 CODEC 2706

Der Rat

- a) billigte die in Dokument 16350/12 dargelegten allgemeinen Vorgaben für die künftige Arbeit und
- b) rief dazu auf, die Arbeit auf fachlicher Ebene auf dieser Grundlage fortzusetzen.

**15. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts**

- = Orientierungsaussprache

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften**

- = Orientierungsaussprache  
16878/12 JUSTCIV 344

Der Rat

- a) stellte eine sehr breite Zustimmung der Mitgliedstaaten zu den in Dokument 16878/12 dargelegten Vorgaben für die künftige Arbeit fest;
- b) rief dazu auf, die Arbeit auf fachlicher Ebene auf der Grundlage dieser Vorgaben fortzusetzen und dabei den Bemerkungen der Delegationen Rechnung zu tragen.

=====